

Wirksamkeit der Vollmacht

- sofortige Wirksamkeit, wenn sie nicht an bestimmte Kriterien gebunden ist
- Vollmacht muss nicht zwingend anerkannt werden
- Hinterlegung möglich bei:
 - Gericht
 - Zentrales Vorsorgeregister
- Original muss bei Vertretung vorgelegt werden
- Widerruf der Vollmacht möglich
 - allerdings nur so lange, wie Vollmachtgeber geschäftsfähig ist

Vor- und Nachteile

- Einfachheit in der Handhabung
- keine staatliche Einmischung
- weitestgehend keine Genehmigungspflichten
- keine Kosten für Betroffenen und Gericht
- Missbrauchsgefahr gegeben
- Kontrollbetreuer bei Missbrauchsverdacht möglich
- kein Einwilligungsvorbehalt möglich
- kein Versicherungsschutz des Vollmachtnehmers
- Handeln des Bevollmächtigten ist nicht im Gesetz verankert

Weitere Informationen und Beratung:

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V.
Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen Tel.: 06821-13940

Mail: betreuungsverein@skfm-nk.de
www.skfm-.nk.de

Die Vorsorgevollmacht

*Rechtliche Vertretung als
Alternative zur
gesetzlichen Betreuung*

Betreuungsverein

**Sozialdienst Katholischer
Frauen und Männer
für den Landkreis Neunkirchen e.V.**



Es gibt kein automatisches Vertretungsrecht

d.h. befindet sich beispielsweise Herr Meyer im Krankenhaus und es muss eine Entscheidung zu medizinischen Maßnahmen getroffen werden, die er selbst nicht mehr geben kann, so sind **weder** seine Ehefrau, Lebenspartner noch seine Kinder automatisch vertretungsberechtigt. Ist keine Gefahr im Verzug, so darf auch der behandelnde Arzt ohne Auftrag **nicht** handeln.

*Die rechtliche Vertretung einer Person kann nur ein **Bevollmächtigter** oder ein vom Betreuungsgericht bestellter **gesetzlicher Betreuer** übernehmen*

Voraussetzungen einer Vollmacht

- jeder kann aufgrund seiner Privatautonomie eine General- oder Spezialvollmacht erstellen
- Vollmachtgeber muss geschäftsfähig sein
- Vollmacht hat Vorrang vor Betreuung

Wer kann Bevollmächtigter werden

- Grundsätzlich kann jeder Volljährige Bevollmächtigter werden
- Mitarbeiter einer Einrichtung, in der der Vollmachtgeber wohnt, können nicht von ihm bevollmächtigt werden
- in jedem Fall eine **Vertrauensperson**

Inhalt einer Vollmacht

- Name des Vollmachtgebers
- Name des oder der Vollmachtnehmer
- Auflistung der Aufgabenkreise
z.B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge,

- besondere Wünsche
Anweisung an den Bevollmächtigten, wie der die Vollmacht umzusetzen hat
- Betreuungsverfügung
- Ersatzperson benennen
- Befreiung vom „In-sich-Geschäft“ §181 BGB
- Vollmacht über den Tod hinaus
- eigenhändige Unterschrift

Form der Vollmacht

- Vollmacht ist grundsätzlich formlos § 167 BGB
 - mündlich
 - schriftlich (handschriftlich, maschinell)
 - Verwendung von Vordrucken
- notarielle Form nicht zwingend erforderlich. Bei Angelegenheiten, die das Grundbuch betreffen, z.B. Hausverkauf, **muss** die Vollmacht vom Notar oder der Betreuungsbehörde **beglaubigt** werden.
- Beurkundung durch den Notar ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte auf den Namen des Vollmachtgebers ein Darlehen abschließt
- **Achtung! Banken erkennen nur eigene Formulare an, es sei denn, es handelt sich um eine notariell beurkundete Vollmacht**
- Entscheidungen über höchstpersönliche Angelegenheiten müssen ausdrücklich in der Vollmacht formuliert sein
 - schwierige ärztliche Maßnahmen (vgl. §1904 BGB)
 - Unterbringung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen (vgl. §1906 Abs 1 und 4 BGB)
 - Zwangsbehandlung (vgl. §1906 Abs 3 BGB)Entscheidungen zu diesen Maßnahmen sind vom Betreuungsgericht zu genehmigen